EINSCHREIBEN

Eidgenössisches Nuklearsicherheits-Inspektorat ENSI Industriestrasse 19 CH-5200 Brugg

Markus Kühni Fichtenweg 21 3012 Bern +41 79 294 03 31 mailto:markus@zBaern.ch

Bern, 20. 12. 2011

Freikauf Transparenz und Offenheit des ENSI nach BGÖ

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Offerte vom 12.12.2011 und meinen Antrag vom 30.11.2011 möchte ich hiermit die Transparenz und Offenheit des ENSI zur unbestritten wichtigsten Gefährdungsannahme für Schweizer AKW in den Fragen 1 bis 3 **unter den folgenden Bedingungen** für den Betrag von voraussichtlich 500.-Franken **freikaufen**.

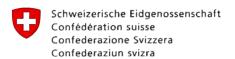
- 1. Ich gehe davon aus, dass Sie bereits mindestens je ein Dokument pro Frage (1 bis 3) identifiziert haben (Ihre Offerte ist diesbezüglich leider nicht eindeutig formuliert)
- 2. Ich gehe davon aus, dass abgesehen von Daten beteiligter Personen keinerlei Schwärzungen vorgenommen werden.
- 3. Nach Empfehlung des EDÖB¹ bitte ich höflich um "eine Verfügung über die in Rechnung gestellten Gebühren" nach Art. 17 BGÖ und Art. 16 sowie Anhang 1 VBGÖ.

Besten Dank und Freundliche Grüsse,

Markus Kühni Dipl. Inf-Ing. ETH

Beilagen: mein Antrag vom 30.11.2011, Ihre Antwort vom 12.12.2011.

 $^1\,http://www.edoeb.admin.ch/faq/00790/01033/index.html?lang=de\#sprungmarke0_17$



CH-5200 Brugg, ENSI, TRA

Herr Markus Kühni Fichtenweg 21 3012 Bern

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TRA/GUJ - 50FMX.BGÖ

Sachbearbeiter/in: Anton Treier, Telefon +4156 460 8570

Brugg, 12. Dezember 2011

Ihre BGÖ-Anfrage zu Dokumenten des ENSI

Sehr geehrter Her Kühni

Wir danken Ihnen für Ihre Mail-Anfrage vom 30. November 2011 zu Dokumenten des ENSI zu Themen wie Pegasos, Störfallanalysen, PSA etc.

Ihre BGÖ-Anfrage bezieht sich auf eine Reihe von Dokumenten und die Erstellung von Listen. Wir haben den Umfang unserer Bearbeitung Ihrer Anfrage abgeschätzt und eröffnen Ihnen einen Gebührenvoranschlag.

Gemäss Art. 17 Abs. 1 BGÖ wird für den Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Regel eine Gebühr erhoben. Für die Bearbeitung der Fragen 1 bis 3 rechnen wir mit voraussichtlichen Kosten von 500.-Franken; für die Bearbeitung der Frage 4 gehen wir von voraussichtlich 2000.- Franken aus. Wir machen Sie hiermit auf die Kostenfolge gemäss Art. 14 – 16 VBGÖ aufmerksam. Wenn Sie Ihr Gesuch aufrechterhalten wollen, so bestätigen Sie es uns innert 10 Tagen (Art. 16 Abs. 2. VBGÖ).

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI

Dr. Peter Flury /

Stv. Leiter Aufsichtsbereich Kernkraftwerke

Stv. Leiter Sektion Kommunikation



Markus Kuehni

Von: Markus Kuehni <markus@zBaern.ch> **Gesendet:** Mittwoch, 30. November 2011 17:13 An: 'info@ensi.ch'; 'Hänggi Hannes'

Betreff: BGÖ Antrag - Verwendung PEGASOS Studie in deterministischen

Störfallanalysen und probabilistischen Sicherheitsanalysen (PSA)

Empfänger Gelesen **Verlauf:**

> 'info@ensi.ch' 'Hänggi Hannes'

Müller Andrea Gelesen: 30.11.2011 22:41

Bern, 30.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) bitte ich um Offenlegung von Verfügungen (oder anderweitigen schriftliche Mitteilungen) an die Bewilligungsinhaber, welche die Verwendung der Ergebnisse der PEGASOS Studie von 2004 sowie Nachfolgestudien in deterministischen Störfallanalysen und probabilistischen Sicherheitsanalysen (PSA) betreffen.

Konkret seien die Dokumente anhand der nachfolgenden Punkte identifiziert:

1. Ich bitte um Offenlegung der ursprüngliche Verfügung (oder anderweitige Mitteilung) vom Juni 2005 über verschärfte Erdbebengefährdungsannahmen. Ich bitte angesichts der längerfristigen Wirksamkeit dieser Weisung um kulante Anwendung des Art. 23 BGÖ, gestützt auf Ihre Ankündigungen über "Offenheit und Transparenz" vom 6. Juni 2011.

Referenz: "Neubestimmung der Erdbebengefährdung an den Kernkraftwerkstandorten in der Schweiz (Projekt PEGASOS)", Seite 12

http://static.ensi.ch/1314201207/pegasos juni 07.pdf

Basierend auf den Erkenntnissen aus PEGASOS hat die HSK im Juni 2005 verschärfte Erdbebengefährdungsannahmen als Eingabe in die PSA festgelegt. Die von der HSK neu vorgegebenen Erdbebengefährdungskurven entsprechen den PEGASOS-Gefährdungskurven mit um 20% reduzierten Bodenbeschleunigungen. Die Reduktion um 20% erachtet die HSK als angemessen.

2. Gemäss nachfolgend referenzierter Darstellung (vom August 2010) war der 20%-PEGASOS-Abzug nur temporär erlaubt. Deshalb bitte ich ebenfalls um Offenlegung von Verfügungen oder anderweitiger Mitteilungen zu einer Nachfolgeregelung nach **Ende 2007**, sollte eine solche erfolgt sein.

Referenz: "PEGASOS Refinement Project: An improved PSHA for Swiss nuclear power plants", section 1.1 http://www.dist.unina.it/proc/2010/14ECEE/Data/PDF/991.pdf

Furthermore, in summer 2005, the NPP representatives postulated a possible reduction of the hazard by further investigations and proposed a reduction of the PEGASOS ground motions by 20%. HSK agreed that this reduction could be used temporarily until the end of 2007, but that the appropriateness of this reduction needed to be demonstrated and a follow-up study had to be conducted [HSK, 2007] and thus, forming the basis of the PEGASO Refinement Project0.

3. Ich bitte um Offenlegung der Verfügungen oder anderweitige Anweisung an die Bewilligungsinhaber (falls erfolgt) betreffs der Umsetzung der per 1. August 2009 rechtskräftigen "Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen" bei künftigen deterministischen Störfallanalysen (hinsichtlich Erdbeben). Als Beispiel und möglicher Anlass sei ausdrücklich die deterministische Störfallanalyse in der PSÜ 2010 des KKM genannt.

Referenz: "Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen", Art. 2 und 5

Art. 2 Einhaltung der grundlegenden Schutzziele

1 Der Gesuchsteller für eine Bau- oder Betriebsbewilligung (Gesuchsteller) oder der Inhaber einer Betriebsbewilligung für eine Kernanlage (Bewilligungsinhaber) hat die Einhaltung der grundlegenden Schutzziele durch eine deterministische Störfallanalyse nachzuweisen.

2 Beim Nachweis des ausreichenden Schutzes gegen Störfälle sind mindestens die in den Artikeln 3–6 aufgeführten Gefährdungsannahmen zu berücksichtigen.

Art. 5 Gefährdungsannahmen für Störfälle mit Ursprung ausserhalb der Anlage

[...]

3 Er hat die Gefährdungen aus Störfällen, die durch Naturereignisse ausgelöst werden, insbesondere durch Erdbeben, Überflutung und extreme Wetterbedingungen, mit Hilfe einer probabilistischen Gefährdungsanalyse zu ermitteln. Hierbei sind die aus aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen gewonnenen historischen Daten sowie absehbare Veränderungen der massgebenden Einflussgrössen zu berücksichtigen und zu bewerten.

4 Er hat für den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegen durch Naturereignisse ausgelöste Störfälle Gefährdungen mit einer Häufigkeit grösser gleich 10-4 pro Jahr zu berücksichtigen und zu bewerten.

4. Ich bitte zudem um *Auflistung* sämtlicher weiteren Verfügungen oder anderweitige Anweisung an die Bewilligungsinhaber über die Kenntnisnahme, Verwendung, Nichtverwendung, Abschwächung von PEGASOS- und PEGASOS-Nachfolge-Studienresultaten im Zusammenhang mit deterministische Störfallanalysen oder probabilistischen Sicherheitsanalysen (PSA) seit der Inkraftsetzung des BGÖ am **1. Juli 2006 bis heute**.

In jedem Fall (auch bei Rückweisung oder Gebühreneröffnung) bitte ich darum, mir Aktenzeichen, Datum und Bezeichnung der entsprechenden Dokumente mitzuteilen. Sollte es zu einzelnen obenstehenden Punkten keine Dokumente geben, bitte ich um eine ausdrückliche Bestätigung des Fehlens.

Besten Dank und freundliche Grüsse,

Markus Kühni Fichtenweg 21 3012 Bern

079 294 03 31 mailto:markus@zBaern.ch